

Geldwäscheprävention - ein Praxisupdate für Bilanzbuchhaltungsberufe

Mag. Reinhard Mohr
Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde
08. Oktober 2024

Agenda

01. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

02. Prüfungen

03. Rechtsfolgen

Aufgaben der Aufsichts- behörde

Aufgaben der Aufsichtsbehörde

- Der Bilanzbuchhaltungsbehörde obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Der Aufsicht unterliegen alle Berufsberechtigten mit mindestens einer aktiven Berufsberechtigung in einem Bilanzbuchhaltungsberuf (Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner)
- Berufsberechtigte mit ruhenden Berufsberechtigungen sind nicht erfasst
- Berufsberechtigte haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die in Hinblick auf die Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Bedeutung sind

Aufgaben der Aufsichtsbehörde

- Berufsberechtigte haben auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung zur Übermittlung einer innerbetrieblichen Risikoanalyse (Vorlage auf www.bilanzbuchhaltung.or.at)
- Aktualisierung dieser Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse wie z.B. Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung und Vertretung, Änderung der Gesellschafterstruktur oder der Geschäftstätigkeit
- Richtwerte für die Aktualisierung
 - Normales Risiko: zwei Jahre
 - Hohes Risiko: jährlich
 - Geringes Risiko: drei Jahre oder anlassbezogen

Agenda

01. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

02. Prüfungen

03. Rechtsfolgen

Prüfungen

Prüfungen

- Risikobasierter Ansatz
- Prüfungen sind auch anlassunabhängig möglich
- Prüfungen können „off-site“ und/oder „on-site“ durchgeführt werden

Prüfungen

- „On-site“-Prüfung: Nachschau
 - Durch Experten
 - Eine Woche im Voraus anzukündigen
 - Experten sind berechtigt, die Geschäftsräume der Berufsberechtigten zu betreten
 - Innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist diesen der Zutritt zu gewähren
 - Nach erfolgter Nachschau wird ein Bericht erstellt und der Bilanzbuchhaltungsbehörde übermittelt
 - Kostentragung: anlassbezogene Prüfungen sind jedenfalls vom Berufsberechtigten zu tragen, anlassunabhängige können ganz oder teilweise dem Berufsberechtigten übertragen werden
 - Sollten Auffälligkeiten oder Tatsachen bei den Prüfungen in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entdeckt werden, wird eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle abgegeben

Agenda

01. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

02. Prüfungen

03. Rechtsfolgen

Rechtsfolgen

Rechtsfolgen

- Wenn Berufsberechtigte vorsätzlich gegen die Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen, kann eine Verwaltungsstrafe bis zu € 20.000,-- drohen
- Wenn Berufsberechtigte schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen diese Bestimmungen (mit Ausnahme des Verbots der Informationsweitergabe) vorsätzlich verstoßen, können diese auch mit den folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - Eine Aufforderung, die als pflichtwidrig festgestellte Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen
 - eine öffentliche Bekanntgabe des Berufsberechtigten und der Art des Verstoßes auf der Webseite der Bilanzbuchhaltungsbehörde
 - eine Geldstrafe in zweifacher Höhe des infolge des Verstoßes erzielten Gewinnes, sofern sich dieser beziffern lässt, andernfalls in Höhe von zumindest € 400,-- und bis zu € 1.000.000,--
 - ein vorübergehendes Verbot, die Geschäftsführung und Vertretung nach außen, einschließlich die Prokura, einer Bilanzbuchhaltungsgesellschaft auszuüben
 - die Suspendierung der Berufsberechtigung(en)

Rechtsfolgen

- Grundlage für die Bemessung der Verwaltungsstrafe und der Maßnahmen ist die Schwere der Schuld. Hierbei sind neben spezial- und generalpräventiven Aspekten (etwa, inwieweit es durch die Maßnahme zu einer Beeinträchtigung des künftigen Lebens kommen kann) folgende Umstände zu berücksichtigen:
 - die Schwere und die Dauer des Verstoßes
 - den Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten Person
 - die Finanzkraft der verantwortlich gemachten Person, wie sie sich beispielsweise aus deren Gesamtumsatz oder Jahreseinkünften ableiten lässt
 - die von der verantwortlichen Person durch den Verstoß erzielten Gewinne, sofern sie sich beziffern lassen
 - die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sie sich beziffern lassen
 - die Bereitwilligkeit der verantwortlichen Person mit der Behörde zusammenzuarbeiten
 - frühere Verstöße der verantwortlichen Person
- Wenn gegen die Meldepflichten gemäß § 52a BiBuG 2014 verstoßen wird, drohen Geldstrafen bis zu € 30.000,--

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien



Kontakt

Bilanzbuchhaltungsbehörde
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Telefon: +43 5 90 900, E-Mail: info@bilanzbuchhaltung.or.at
www.bilanzbuchhaltung.or.at

Mag. Ulrike Lauber
Leiterin der Geschäftsstelle der
Bilanzbuchhaltungsbehörde

Telefon: +43 5 90 900-3095
E-Mail:
info@bilanzbuchhaltung.or.at

Mag. Reinhard Mohr
Referent in der Geschäftsstelle
der Bilanzbuchhaltungsbehörde

Telefon: +43 5 90 900-4872
E-Mail:
info@bilanzbuchhaltung.or.at